22.3.2017 - Gesetzgebung

Petition weitergeleitet an das BMJV

Der Petitionsausschuss hat am 18.1.2017 beschlossen, die Petition zur **Überprüfung des geltenden Betreuungsrechts** an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) weiterzuleiten. Die Petition verlangt die Klärung, ob die Vorschriften des deutschen Betreuungsrechts mit der **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderung übereinstimmen.

Untersuchung in Auftrag gegeben

Sowohl das Betreuungsrecht als auch die UN-BRK sind geltendes deutsches Recht. Seit 2009 steht die UN-BRK auf dem Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Behörden und Gerichten müssen daher das Übereinkommen bei der Anwendung und Auslegung des geltenden Rechts berücksichtigen, sofern die UN-BRK im Einzelfall nicht bereits unmittelbar Anwendung finde. Des Weiteren hat das BMJV eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der rechtlichen Betreuung in Auftrag gegeben. Hauptprüfungspunkte sind:

- Feststellung etwaiger Mängel
- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Betreuertätigkeit
- Werden Betreuer den Anforderungen des dt. Betreuungsrechts und der UN-BRK hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechts der betreuten Person gerecht?

Assistenzprinzip und Erwachsenenschutz

Prof. Dr. Dr. h. c. *Volker Lipp* sieht das deutsche Betreuungsrecht aus menschenrechtlicher Sicht problematisch. In seinem Aufsatz in der FamRZgeht er der Kritik des Fachausschusses zur UN-Behindertenrechtskonvention [BRK] nach und untersucht, welche Bedeutung das Assistenzprinzip im Erwachsenenschutz hat. Grundsätzlich ist zwar das deutsche System aus Vorsorgevollmacht und Betreuung mit der BRK vereinbar, jedoch besteht **Reformbedarf bei der Handhabung in der Praxis** und bei den **Rahmenbedingungen**.

Der vollständige Aufsatz steht Ihnen hier zur Verfügung: FamRZ 2017, Heft 1.

Quelle: Aktuelle Meldungen des Bundestags (hib), Nr. 21/2017